

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsrichtlinie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen in Höhe von:

a)	Einzelbeitrag Erwachsene	60 Euro
b)	Einzelbeitrag über 65 Jahre	40 Euro
c)	Familienbeitrag	75 Euro
d)	Kinder 0 - 13 Jahre	25 Euro
e)	Jugendliche 14 - 17 Jahre	40 Euro
f)	Studenten, Auszubildende, FSJ, Menschen mit Einschränkung	40 Euro
g)	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

- Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar des Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Gruppe c, Familie: Ehepaar oder nichteheliche Lebensgemeinschaft sowie deren im gleichen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Ab dem 18. Lebensjahr erfolgt die Einstufung in die Gruppe a, Einzelbetrag Erwachsener.
- Ermäßigte Beiträge der Gruppe f müssen mit entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des Jahres nachgewiesen werden und werden für die Abbuchung des Folgejahres berücksichtigt.
- Die Mitgliedsbeiträge enthalten die Beiträge für die Sportversicherung des BLSV. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren. Für Änderungen beim SEPA-Lastschriftverfahren ist das Formblatt „FC Ballhausen – SEPA-Mandat“ in der aktuellen Version zu verwenden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder wird zum 1. März des Jahres fällig.

Für Mitglieder, die ab dem 1. Februar eines Jahres dem Verein beigetreten sind, wird der erste Betrag am 1. Juli des Jahres fällig.

Für Mitglieder, die ab dem 1. Juni eines Jahres dem Verein beigetreten sind, wird der erste Betrag am 1. Dezember des Jahres fällig.

Für Mitglieder, die ab dem 1. November eines Jahres dem Verein beigetreten sind, wird der erste Betrag am 1. Januar des Folgejahres fällig.

Die Folgebeiträge werden zum regulären Termin, dem 1. März eines Jahres, fällig.

Beim SEPA-Lastschriftverfahren entspricht das Fälligkeitsdatum dem Einzugsdatum.

Sollte das Einzugsdatum auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, wird der Beitrag am darauf folgenden Werktag eingezogen.

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. Dezember des Jahres erreicht hat. Der Eingang der Kündigung muss vom Mitglied ggf. nachgewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 26.06.2025 in Kraft.